

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

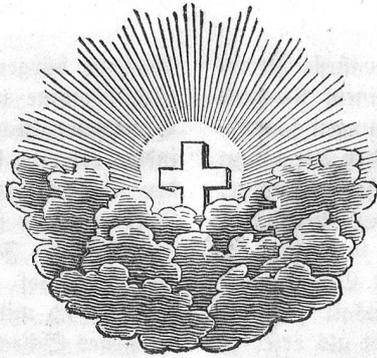
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Patroni ecclesiarum et beneficiorum quorumcunque semel legitimè præsentatos et investitos Clericos, sub pœna excommunicationis et amissionis juris patronatus, propria auctoritate non-amoveant, vel ita tractent, ut beneficia sua vel deserere vel resignare cogantur.

Constit. et Decreta Synod. Diœc. Constant. P. II Tit. XII. 5.

Zuschrift des hochw. Herrn Pfarrers Anton Huber
an den Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Luzern, den 9. Hornung 1835.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr
Schultheiß!

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Hochdieselben haben beliebt, den 28. Jänner laufenden Jahres von sich aus an mich, unter Androhung gerichtlicher Strafe auf den Fall der Uebertretung, den Befehl zu richten: „ich solle mich sogleich jeder Ausübung der pfärrlichen Berrichtungen sowohl zu Root als in andern Pfarreien des Kantons enthalten, wenn ich hiezu nicht vorerst die besondere Bewilligung der hohen Regierung (des Kleinen Rathes) erhalten haben werde.“ Ich fühle mich bemüßigt, hiegegen bei Ihnen die ernstesten Gegenvorstellungen und Rechtsverwahrungen vorzubringen. Da aber der genannte Befehl blos ein Glied in der Reihe der seit einiger Zeit von Ihnen gegen mich erlassenen Akte ist, und also nur in seinem Zusammenhange mit diesen aufgefaßt, am Maßstabe des Rechtes gehörig geprüft und gewürdigt werden kann; so sei mir erlaubt, vorläufig vor Ihren Augen die gesammte Reihe der von Ihnen gegen mich gerichteten bedeutenden Handlungen, so wie der Gegenwirkungen, die sie hervorgerufen, gedrängt vorüber zu führen, und dann darauf meine Bemerkungen in Bezug auf Ihren letzten Befehl folgen zu lassen.

Ohne Zweifel wird Ihnen noch im Andenken sein, daß Sie unter'm 8. Jänner 1834 eine Schlußnahme erlassen haben, wodurch ich von der Pfarrpfründe Uffikon abberufen

wurde, aus dem Grunde, weil ich den 24. Wintermonat 1833 dem zum Gottesdienste versammelten Volke ein schon durch den Druck bekannt gewordenes, wie aber Ihre Schlußnahme sagte, blos „vorgelesenes“, päpstliches Breve vom 17. Herbstmonat 1833 vorgelesen habe, betreffend die Verdammung und das Verbot einiger deutscher Schriften, welche Lehren enthalten, die von der Kirche verboten sind.

Damals schon war ich von der Richtigkeit jenes Breve so fest überzeugt, als wenig Sie, Hochgeachtete Herren, dieselbe auch jetzt noch in Zweifel zu ziehen sich getrauen werden; kein Gesetz war mir bekannt, wodurch damals in unserm Kanton das Verlesen eines solchen Aktes verboten gewesen; und Sie wissen selbst, daß in der That keines existirt hat. Wohl aber war ich mir bewußt, daß ich dem Bischofe den heil. Eid geschworen, die Pfarrei Uffikon ohne seine Erlaubniß oder Einwilligung nicht aufzugeben; diesem Eide wollte ich nicht untreu werden, und meine Pfarrkinder, für deren Seelen ich Gott verantwortlich bin, nicht ohne geistlichen Hirten lassen. Da ich gerade Niemand fand, der meine Stelle versehen hätte, so fühlte ich mich verpflichtet, bei ihnen zu bleiben, und indem ich nun that, was mir, nicht blos nach meinem, sondern auch nach anderer weiser Männer Urtheil, als Pflicht oblag, lebte ich der sichern Hoffnung, es werde auch der Kleine Rath selbst, nach genauer Erkenntniß und Erdauerung der Sache, mein Thun gutheißen.

Sobald unser hochwürdigste Herr Bischof vernommen hatte, daß Sie mich den 8. Jänner 1834 von der Pfarrpfründe Uffikon abberufen und dieselbe Tags darauf als erledigt im öffentlichen Intelligenzblatte zur Wiederbesetzung ausgeschrieben haben, richtete Se. Hochwürden Gnaden

gegen das Verfahren des Kleinen Rath's die ernsteste Protestation mit den Worten: „Da laut allgemeinem Kirchenrechte und allen auf solches gegründeten Satzungen sämtlicher katholischer Diözesen die Sentenz förmlicher Deposition eines kanonisch eingesetzten Pfarrers dem Bischöfe zukommt, und der Bischof für die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften einen heiligen Eid abgelegt hat; so erkläre ich vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsakt feierlich verwahrt haben will, die Pfarrei Uffikon nicht als erledigt betrachte, sondern den Herrn Anton Huber als ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne; weswegen auch keinem andern Priester die kanonische Institution für besagte Pfarrei von mir ertheilt werden könnte.“

Wer hätte nach Erfolge einer solchen Protestation nicht mit voller Gewißheit erwartet, daß der Kleine Rath mit Vollziehung seiner Schlußnahme vom 8. Jänner 1834 wenigstens solange inne halten würde, bis der hochwürdigste Herr Bischof seine Protestation entweder aus eigenem Antriebe zurückgenommen und die Zustimmung zu meiner Abberufung gegeben hätte, oder hiezu durch die oberste kirchliche Behörde vermocht würde, der jeder katholische Bischof, der alle katholischen Priester und Laien, wessen Ranges und Standes sie immer sein mögen, im Kirchlichen untergeordnet sind?

Sie, Hochgeachtete Herren, haben ja eidlich unsere Kantonsverfassung beschworen, deren §. 2 also lautet: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staates und des Kantons.“ Diese Religion wird auf Erden verbreitet und erhalten durch die Kirche, welche Christus gestiftet, das ist, durch die römisch-katholische Kirche. Als Glieder dieser Kirche werden Hochsie, wie alle Katholiken, glauben, daß ihr Christus, Er, der wahrer Gott und Herr über Alles ist, in ihrem Bereiche unter den Menschen in Bezug auf das Geistliche eine selbstständige, unabhängige Gewalt gegeben, die sie unter dem Namen der Jurisdiktion oder Gerichtsbarkeit ausübt. Sie, Hochgeachtete Herren, sind also nicht bloß schon als Katholiken verpflichtet, die kirchliche Gerichtsbarkeit durch das Beispiel Ihres eigenen geziemenden Gehorsams gegen dieselbe anzuerkennen, sondern Sie haben sich auch, meines Erachtens, durch einen heiligen zu Gott gethanen Eid verbindlich gemacht, als hohe Beamte nach Kräften dahin zu wirken, daß von allen unsern Staatsbürgern diese kirchliche Gerichtsbarkeit anerkannt und ihren Anordnungen und Aussprüchen gebührend Folge geleistet werde. Wer aus Ihnen wird aber behaupten, daß das Pfarramt unter Katholiken auf keine Weise eine kirchliche Stelle sei, und darum auch keineswegs der kirchlichen Jurisdiktion unterliege?

Welches Erstaunen mußte daher die Katholiken und alle Rechtlichgesinnten in und außer dem Kanton Luzern ergreifen, als Hochdieselben, die doch auf der Anerkennung der Ihnen im Weltlichen zustehenden Gewalt mit Recht so ernstlich zu beharren pflegen, sich über die bischöfliche Protestation vollends hinwegsetzten, mich den 18. Jänner

1834 in bürgerlichen Verhaft nehmen ließen, und durch Schlußnahme vom 22. Jänner desselben Jahres der Titl. Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung übergaben, indem Hochsie die Behauptung aufstellten, ich habe mich der Widerseßlichkeit und Auslehnung gegen obrigkeitliche Verordnungen schuldig gemacht.

Den 9. Februar 1834 bestätigte der hochwürdigste Herr Bischof seine Protestation und erklärte Ihnen, daß er auch mit dem besten Willen sein unter'm 11. Jänner erlassenes Schreiben unmöglich zurücknehmen könne, sondern pflichtgemäß in seinem ganzen Inhalte erneuern und bekräftigen müsse. Hochsie aber fuhrn gleichwohl fort, die bischöfliche Protestation unbeachtet zu lassen.

Es kann Hochdenselben nicht unbekannt geblieben sein, wie selbst das gegenwärtige sichtbare Oberhaupt der Kirche, Gregorius XVI., sich würdigte, mich dem Schutze des hochwürdigsten Bischofes als „einen der Kirche Gottes wegen leidenden Priester“ dringend zu empfehlen. Was Alles seither der hochwürdigste Herr Bischof aus Ehrfurcht und Liebe zum heiligen Vater und im Bewußtsein des von ihm für die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften abgelegten heiligen Eides gethan hat, um Hochsie zur Aufhebung des gegen mich erlassenen Abberufungsdekrets zu bewegen, das weiß ich zwar nicht, Gott aber weiß es, und wird ihm dafür nach Verdienst vergelten. Doch Hochdieselben wurden nicht bewogen, Ihr Dekret aufzuheben. Nein, Sie fanden vielmehr für gut, mich fortan im Verhaft zu behalten und auf Ihrem Befehle zu beharren, dem zu Folge die Titl. Staatsanwaltschaft mich anfangs vor das Bezirksgericht von Altishofen, und dann selbst vor das oberste Appellationsgericht des Kantons Luzern stellen, und da in Hochderselben Namen Klage führen mußte: ich habe mich der Widerseßlichkeit und Auslehnung gegen obrigkeitliche Verordnungen schuldig gemacht.

Und wie wurde Ihre gegen mich erhobene Klage von dieser hohen weltlichen Behörde beurtheilt? Das Appellationsgericht hat in seiner Sitzung vom 5. April 1834 zu Recht erkannt und gesprochen: „ich habe mich des eingeklagten Vergehens nicht schuldig gemacht und sei also dießfalls mit einer Strafe nicht zu belegen.“

Auch nach dieser Erkenntniß des Appellationsgerichts haben Hochdieselben mich des Verhaftes, der bereits gegen ein Vierteljahr gedauert, noch nicht entlassen, sondern bis auf den 25. April 1834 darin zurückbehalten, und zugleich unter demselben Datum an mich, wie Sie sagen, „behufs „der Ruhe der Pfarrgemeinde Uffikon und mittelbar des „Staates“, den Befehl gerichtet: „ich solle bis auf weitere Verordnung die Pfarrgemeinde Uffikon nicht betreten, unter Androhung, daß eine Zuwiderhandlung von meiner Seite als eine Auslehnung betrachtet und auf gerichtlichem Wege verfolgt werden würde.“ Gleichzeitig haben Hochsie mir geboten, den Pfarrhof in Uffikon innert vierzehn Tagen räumen und meine Eigenthümlichkeiten zurückziehen zu lassen.

Da Hochderselben Klage: „ich habe mich der Widerseßlichkeit und Auslehnung gegen obrigkeitliche Verordnungen

gen schuldig gemacht“, vom Titl. Appellationsgericht als ungegründet erfunden und erklärt worden ist; so konnte und kann ich nicht begreifen, warum und mit welchem Rechte Sie fortführen, mich als einen Menschen zu behandeln, durch den die für das allgemeine Wohl erwünschte Ruhe der Pfarrgemeinde Uffikon und des Staates selbst gefährdet würde, falls ich jene Gemeinde auch nur betreten sollte. Ich vermochte und vermag jetzt noch nicht einzusehen, wie die vollziehende und richterliche Gewalt im Kanton Luzern, nach Erforderniß des §. 16 seiner Staatsverfassung, als wirklich getrennt betrachtet werden könnten, wofern dem Kleinen Rathe, dem die vollziehende Gewalt übertragen ist, gleichwohl die Befugniß zustehen sollte, einem Staatsbürger ohne vorangegangenen richterlichen Untersuch und Spruch die Betretung dieser oder jener Gemeinde des Kantons unbedingt auf unbestimmte Zeit zu verbieten und ihn so daraus zu verbannen. Darum habe ich schon den 28. April 1834 in dieser Beziehung alle meine Rechte gegen jede ihnen nachtheilige Schlußnahme des Kleinen Rathes verwahrt, und will sie durch Gegenwärtiges neuerdings bestens verwahrt wissen. Es wird Hochihnen von selbst einleuchten, daß ich auch in Bezug auf meine Pfarrrechte das Gleiche thun mußte und fortan thun muß, so lange die vom hochwürdigsten Bischof gegen Ihr Dekret vom 8. Jänner 1834 erlassene Protestation fortbauert, wofern ich nicht mit demselben in einen höchst ungebührlichen Widerspruch kommen will. Und wie könnte oder dürfte ich das wollen?

Ungeachtet meiner Verwahrungen verharreten Hochdieselben auf Ihrer Schlußnahme vom 25. April 1834; und so bin ich schon über ein volles Jahr durch Gewalt von meinen lieben Pfarrkindern in Uffikon getrennt, alle meine Eigenthümlichkeiten mußten aus dem dortigen Pfarrhose weggeräumt werden, und die Pfarreinkünfte wurden mir weggenommen.

Inzwischen haben Sie Ihren Bericht am 15. April 1834 an den Großen Rath über meine Abberufung im Drucke erscheinen lassen und solchermassen Ihr Verfahren gegen mich auch vor dem Publikum zu rechtfertigen gesucht. Ich fand mich zur Wahrung meiner Ehre genöthigt, unterm 26. Heumonath 1834 namentlich verschiedene, meine frühere Pfarramtsführung verdächtigende, Zulagen in dem genannten Bericht öffentlich theils als entstellt, theils als ganz unwahr zu erklären; und bis zur Stunde hat man den Beweis für ihre Wahrheit noch nicht geleistet.

Schon seit mehr als einem halben Jahre liegt Ihr Bericht über meine Abberufung und meine öffentliche Erklärung dagegen vor den Augen des hochwürdigsten Bischofs; ich habe an denselben schon längstens schriftlich und mündlich die Bitte gestellt: er möchte geruhen, von sich aus nicht nur die Thatsache, auf welche der Kleine Rath das gegen mich den 8. Jänner 1834 erlassene Abberufungsdekret gegründet, sondern zugleich auch die Anschuldigungen in Untersuchung zu ziehen, die der Bericht des Kleinen Rathes vom 15. April 1834 gegen meine frühere seelsorgliche

Handlungsweise enthalte, und dann zu entscheiden, ob ich mich nach dem kanonischen Rechte der Strafe der Entsetzung schuldig gemacht habe oder nicht. Der hochwürdigste Herr Bischof hat bis jetzt die Strafe der Entsetzung gegen mich nicht ausgesprochen; er hat dem für die Pfarrpfünde Uffikon vom Kleinen Rathe neu ernannten Priester die kanonische Institution keineswegs ertheilt und verharret fortan auf der Protestation, welche er Ihnen gegen Ihre Schlußnahme vom 8. Jänner 1834 eingereicht. Laßt sich daraus nicht schließen, der hochwürdigste Bischof finde keinen rechtlichen Grund vor, mich von der Pfarrei Uffikon zu entsetzen, nähre dagegen die sowohl ihm als Hochsie ehrende Hoffnung, Hochdieselben durch sein langmüthiges, geduldiges Zuwarten zu bewegen, daß Sie endlich das gegen mich erlassene Abberufungsdekret zurücknehmen?

Wenn bisher des hochwürdigsten Herrn Bischofs Hoffnung hierin noch nicht in Erfüllung gegangen ist, so glaubte ich dieß wenigstens durch mein Verhalten seit meiner Verhaftentlassung auf keine Weise veranlaßt zu haben. Ich lebte seither meistentheils zu Luzern selbst unter den Augen meiner hohen Regierung und des bischöflichen Kommissarius; und ich schmeichle mir, Hochdieselben werden über meinen Wandel keinen Tadel auszusprechen haben. Gleichwohl hat der Kleine Rath wider alle Erwartung den 28. letztverwichenen Januars neuerdings einen Befehl an mich gerichtet, der mich in tiefe Betrübniß versetzt.

Der hochwürdige Herr Leutpriester Jodok Egli in Root war seit dem Anfange des gegenwärtigen Winters etwas kränklich geworden und ersuchte mich, ihm in der Seelsorge einstweilen Aushilfe zu leisten. Ich entsprach seiner Bitte, zumal da der hochwürdigste bischöfliche Herr Kommissarius in Luzern, wie natürlich, auch selbst mich dazu ermunterte, und der Titl. Herr Kollator der Pfarrpfünde Root mir ebenfalls erklärt hatte, daß er dessen wohl zufrieden sei. Den 7. letztvergangenen Christmonats ging ich denn wirklich nach Root und versah da einstweilen die Stelle eines Vikars des Titl. Herrn Leutpriesters. Nun bescheidet mich unterm 26. Jänner abhin der hochgeachtete Herr Statthalter des Amtes Luzern durch den Herrn Gemeindeammann von Root, in Folge schriftlichen Auftrages von Schultheiß und Kleinem Rath des Kantons Luzern, auf den 28. Jänner laufenden Jahres vor sich, und stellt bei meinem Erscheinen an mich die Fragen:

I. „Die hohe Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß Sie in Root pfärrliche Verrichtungen ausüben; welche Bewandtniß hat es damit?“

II. „Es muß Ihnen noch in Erinnerung sein, daß Sie von der Regierung von der Pfarrei Uffikon abberufen worden, was auch der Große Rath genehmigt hat, und daß Sie dem zu Folge in einer andern Pfarrei nicht als Pfarrverweser vorstehen dürfen; wie verantworten Sie sich darüber?“

Hochdieselben mögen sich aus dem Verhörakte selbst überzeugen, daß der Inhalt meiner Antwort auf diese zwei Fragen in dem Ihnen so eben vorgelegten Berichte

bestand, wie und in welcher Absicht ich nach Root gekommen, und daß ich also bloß als Interims-Vikar des Titl. Herrn Leutpriesters betrachtet werden könne. Füglich hätte ich beigefügt, daß gegenwärtig in Root kein eigentlicher „Pfarrverweser“ sein könne, weil diese Pfarrei sich nicht erledigt befinde.

Hierauf hat mir der Herr Amtsstatthalter eröffnet, er habe aus Auftrag der hohen Regierung mir den Befehl zu ertheilen: „daß ich sogleich jeder Ausübung der pfärrlichen Verrichtungen sowohl zu Root als in andern Pfarreien des Kantons mich enthalten solle, wenn ich hiezu nicht vorerst die besondere Bewilligung der hohen Regierung erhalten haben werde; ansonst ich wegen Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle dem betreffenden Richter zur Bestrafung übergeben werden würde.“

Nach dem katholischen Kirchenrechte ist bekanntlich rechtmäßiger Pfarrer nur derjenige Priester, welchem der Bischof, kraft der ihm zustehenden kirchlichen Jurisdiktion, die Seelsorge für eine bestimmte Gemeinde in seiner Diözese übertragen hat, und der auf solche Weise durch bischöfliche Autorität in eine Pfründe eingesetzt ist (der die kanonische Institution erhalten hat). Der Pfarrer ist also im Sinne der Katholiken der vom Bischof für eine bestimmte Gemeinde als Seelsorger verordnete Priester; ihm kommt allda die ordentliche Seelsorge (*cura ordinaria*) zu. Eine ordentliche Seelsorge hat auch der Leutpriester in seiner Gemeinde.

Der Pfarrer ist befugt, unter seiner Verantwortlichkeit an der Seelsorge in seiner Gemeinde einen Priester Theil nehmen zu lassen, wofern dieser von seinem Bischofe die Approbation hat, und in Folge derselben in seiner Diözese Aushilfe in der Seelsorge zu leisten bevollmächtigt ist (wenn ihm die *cura animarum subsidiaria* zusteht). Der Priester, den ein Pfarrer auf solche Weise durch Uebertragung (Delegation) eines Theiles seiner Pfarrgewalt zu seinem Gehilfen und Stellvertreter annimmt, heißt des Pfarrers Vikar; und versteht er diese Stelle auf unbestimmte Zeit, nur einstweilen, so mag er Interims-Vikar (*Vicarius ad tempus*) genannt werden.

Es ist dem Kleinen Rathe ohne Zweifel bekannt, daß Sr. Hochwürden Herr Jodok Egli der vom Bischofe für Root als Seelsorger verordnete Priester, unter dem Namen „Leutpriester,“ ist. Ihm allein steht von Seite des Bischofs eigentlich die Vollmacht zu, in Root die pfärrlichen Verrichtungen auszuüben; aber ihm ist vom Bischofe nicht untersagt, einen Vikar zu halten; und mir, als einem vom Bischofe approbirten und mit der *cura animarum* versehenen Priester, steht die Befugniß zu, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten; und Niemand wird es für unrecht ansehen, daß ich diese Aushilfe in meiner gegenwärtigen, hinlänglich bekannten Lage, wo mich Gewalt an der Ausübung der Seelsorge in meiner Pfarrgemeinde hindert, dem Herrn Leutpriester in Root als sein Interims-Vikar, im Einverständnis mit dem bischöflichen Kommissar und dem Titl. Herrn Kollator von Root, wirklich geleistet habe.

Hochdieselben sehen also, daß ich nach der kirchlichen Ordnung bei so bewandten Verhältnissen in Root pfärrliche Verrichtungen im eigentlichen Sinne des Wortes weder hätte ausüben dürfen noch auch ausgeübt habe. Wohl habe ich da Vikariatsdienste geleistet; allein diese berührt die Eröffnung nicht, welche Sie mir durch den Titl. Amtsstatthalter Kaver Guggenbühler unter'm 28. Jänner des gegenwärtigen Jahres haben zustellen lassen, und ich kann also in Gemäßheit der bischöflichen Vollmacht fernerhin zu Root und anderwärts in der Seelsorge Aushilfe leisten und Vikariatsdienste thun, ohne daß ich befürchten muß, deshalb vom Kleinen Rathe wegen Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle bei den Gerichten angeklagt zu werden.

Was den Befehl betrifft, welchen der Kleine Rath den 28. Jänner dieses Jahres von sich aus an mich gerichtet hat: „ich solle mich sogleich jeder Ausübung der pfärrlichen Verrichtungen sowohl zu Root als in andern Pfarreien des Kantons enthalten, wenn ich hiezu nicht vorerst die besondere Bewilligung der hohen Regierung erhalten haben werde;“ so finde ich mich dadurch in meinen Rechten als Priester und Bürger gekränkt, und ich bin genöthigt, alle meine Rechte auch in dieser Beziehung zu verwahren.

Nach dem katholischen Kirchenrechte steht, wie bereits bemerkt worden ist, die Erlaubniß, pfärrliche Verrichtungen auszuüben, demjenigen zu, welcher Priester ist, und die kanonische Institution in eine Pfründe erhalten hat.

Allein nicht die weltlichen Regierungen, sondern nur die Bischöfe können die Priesterweihe verleihen, und das allgemeine Konzilium von Trient lehrt in seinem dogmatischen Theile (23. Sitzung, 4. Kapitel): „es werde zur Weihung der Priester weder die Einstimmung, noch die Berufung, noch das Ansehen des Volkes, noch irgend einer weltlichen Macht und Obrigkeit so erfordert, daß ohne sie die Weihung nichtig sei, ja vielmehr, daß die, welche nur vom Volke oder einer weltlichen Macht und Obrigkeit berufen und eingesetzt, zur Ausübung dieser Dienste emporsteigen, und die, welche sich diese aus eigener Verwegenheit anmaßen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thüre eingegangen sind, gehalten werden müssen.“

In Bezug auf die kanonische Einsetzung in eine Pfründe erklärt das gleiche Konzilium (14. Sitzung, 13. Kapitel): „dieselbe gehöre dem ordentlichen Ortsbischofe vermöge des Rechtes zu, widrigenfalls solle die Einsetzung, die allfällig erfolgte, nichtig sein, und dafür gehalten werden.“

Mithin gehen, nach der Lehre der christkatholischen Religion, die Weihe zum Priester und die Einsetzung des Priesters in eine Pfründe nicht von der weltlichen Regierung aus; sie kann keine von beiden geben oder nehmen, beide stehen dem Bischofe zu, und der Priester, der von seinem Bischofe die Einsetzung in eine Pfründe erhalten hat, ist eben dadurch zur Ausübung pfärrlicher Verrichtungen befugt; und die weltliche Regierung eines Staates, dessen Religion die christkatholische ist, hat wohl die Pflicht,

einem Pfarrer innert ihrem Gebiete Schutz für die Ausübung seiner pfärrlichen Verrichtungen angedeihen zu lassen: aber woher käme ihr das Recht, einen Pfarrer in der Ausübung seiner pfärrlichen Verrichtungen von ihrer besondern Bewilligung abhängig zu machen?

Wohl weiß ich, daß man da, wo das sogenannte Recht des Patronats, der Kollatur oder der Ernennung zu geistlichen Pfründen nicht beim Bischöfe, sondern bei andern weltlichen oder geistlichen Personen steht, daraus verschiedene andere Rechte, bald mit, bald ohne Gebühr, abzuleiten pflegt, und daß die weltlichen Regierungen darauf meistens ihre Gesetze über die Konkursprüfungen der Aspiranten zu geistlichen Pfründen u. d. gl. begründen; allein nach der katholischen Lehre finden die Rechte der Kollatur eben ihre Grenze an den Rechten der kanonischen Institution, die, wie gezeigt, jederzeit und allerorts nur dem Bischöfe zukommt und in der Befugnis besteht, einem Priester, den ihm der Kollator für eine Pfründe nennt oder vorschlägt, nach Recht und Gewissen die Vollmacht zur Ausübung der pfärrlichen Funktionen in jener Pfründe zu geben oder nicht zu geben. Wenn indessen die solche Kollaturen betreffenden Staatsgesetze innert den gehörigen Schranken bleiben, und eben darum auch die Billigung des Bischöfs haben müssen; so wird dann dieser nur solchen Priestern die Institution in Pfründen ertheilen, welche auch jenen Staatsgesetzen Genüge gethan, und auf diese Weise wird den hierin sonst leicht entstehenden Verwirrungen vorgebeugt.

Uebrigens kommt mir das Kompetenzrecht um geistliche Pfründen auch nach dem Gesetze zu, welches hierüber die weltliche Regierung in unserm Kantone erlassen hat. Der Priester aber, welcher nach diesem Gesetze in unserm Kanton das Kompetenzrecht um geistliche Pfründen hat, auf eine Pfründe ernannt und kanonisch in dieselbe eingesetzt wird, bedarf dann auch selbst nach unserm Staatsgesetze von Seite des Kleinen Rathes zur Ausübung seiner pfärrlichen Verrichtungen keiner besondern Bewilligung mehr.

Nun aber sind nach §. 4 unserer Staatsverfassung alle Bürger an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich; daher sehe ich nicht ein, wie der Kleine Rath sich für berechtigt halten kann, meine Person in Bezug auf die Ausübung pfärrlicher Rechte einer besondern Beschränkung zu unterwerfen.

Der Kleine Rath hat zwar an mich den 28. Jänner aufenden Jahres durch den Tit. Hrn. Statthalter des Amtes Luzern die schon berührte Frage stellen lassen: „es müsse mir noch in Erinnerung sein, daß ich von der Regierung von der Pfarrei Uffikon abberufen worden, was auch der Große Rath genehmigt habe, und daß ich dem zu Folge ohne höhheitliche Bewilligung in einer andern Pfarrei nicht als Pfarrverweser vorstehen dürfe; wie ich mich darüber verantworte.“

Der Beschluß, welchen der Große Rath unterm 19. April 1834 in Bezug auf das vom Kleinen Rathe gegen mich erlassene Abberufungsdekret gefaßt hat, lautet: „Nach-

dem bei Uns Beschwerde darüber geführt worden, daß Hr. Anton Huber, Pfarrer zu Uffikon, mittelst einer Erkenntnis des Kleinen Rathes am 8. Jänner laufenden Jahres von seiner Pfründe abberufen wurde, haben, in Erwägung: daß es in der Kompetenz des Kleinen Rathes liegt, um begründeter Ursachen willen einen Geistlichen von seiner Pfründe zu entfernen, beschlossen: 1. Es habe bei der Schlußnahme des Kleinen Rathes sein Bewenden. 2. Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rathe zur Kenntniß zuzustellen.“

Wer wird wohl in diesem Dekrete des Großen Rathes ausgesprochen finden, daß ich ferners zu keiner Zeit und an keinem Orte des Kantons pfärrliche Verrichtungen ausüben dürfe? Sie selbst, Hochgeachtete Herren, scheinen dieß nicht darin zu finden; sonst könnten Sie sich, dem Großen Rathe gegenüber, nicht befugt halten, mir die Bewilligung zur Ausübung pfärrlicher Verrichtungen zu ertheilen, wie Sie das doch in Ihrer, den 28. letztverwichenen Janners an mich gelangten, Eröffnung thun.

Der Große Rath hat in seinem Dekrete auch nicht erklärt, daß mir durch ihn die vom Bischöfe verliehene Weihe und Institution in der Pfründe Uffikon genommen sei; und er kann dieß auch niemals erklären, ohne damit zugleich seinen Abfall von der christkatholischen Religion auszusprechen, und ohne sich selbst als die oberste Behörde des christkatholischen Volkes aufzulösen, dessen Stelle er nach §. 3 vertritt, und von welchem ihm, nach §. 15 unserer Staats-Verfassung, die Ausübung der höchsten, souverainen Gewalt, und zwar laut §. 2 derselben Verfassung, mit der klaren Bestimmung und Bedingung übergeben worden: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staates, und Kantons Luzern.“

Die Vollmacht, welche der Priester in Folge der vom Bischöfe erhaltenen Weihe und kanonischen Institution in einer Pfründe hat, kann durch keine auch noch so große weltliche Macht zernichtet werden; sonst wäre dieß nicht bis auf unsere Zeiten verspart worden: nein, es würde schon durch die Wuth eines Nero, eines Domitianus, durch den Hohn und Ingrimm eines Julianus des Abtrünnigen und anderer Tyrannen geschehen, und die christkatholische Kirche in ihrem Beginne zernichtet worden sein.

Da mir der hochwürdigste Herr Bischof die kanonische Institution in die Pfarrei Uffikon nicht genommen und sie dem Priester, welchen der Kleine Rath nach dem an mich erlassenen Abberufungsdekret für jene Pfarrei ernannte, nicht verliehen hat; so folgt, daß ich fortan der kanonisch-instituirte, rechtmäßige Pfarrer von Uffikon bin, der von Ihnen auf die Pfründe Uffikon neu ernannte Priester es aber nicht ist.

Der Große Rath sagt in seinem Beschlusse bloß: „weil es in der Kompetenz des Kleinen Rathes liege, um begründeter Ursachen willen einen Geistlichen von seiner Pfründe zu entfernen,“ so sollte es bei der Schlußnahme des Kleinen Rathes sein Bewenden haben. Welches denn aber die Ursachen seien, die wirklich eine solche Entfernung „begründen“,

bestimmt derselbe nicht; er spricht nicht aus, daß er darunter auch solche zähle, welche eigentlich, außer dem Bereiche der weltlichen Macht, im Geistlichen liegen, und daß selbst in diesem Falle der Kleine Rath mit dem Bischöfe in keine vorläufige Rücksprache treten und sein Urtheil einholen solle, u. d. gl. Dagegen wurde in Folge der Verhandlungen, welche der Große Rath über meine Abberufung gepflogen, in seiner Mitte der Antrag gestellt und, wie ich hörte, auch genehmigt: es solle ein Gesetz entworfen und erlassen werden, wodurch der Umfang und die Anwendung der Kompetenz bestimmt und geregelt werde, welche dem Kleinen Rathe zur Entfernung eines Geistlichen von seiner Pfründe zukomme.

Was endlich insbesondere die Ursachen betrifft, um derer willen mich der Kleine Rath von der Pfarrei Uffikon abberufen hat, so erklärt der Große Rath keineswegs, daß auch er dieselben neuerdings untersucht, daß er sie in Folge seiner eigenen Untersuchung begründet oder unbegründet gefunden. Wird man hierin von Seite des Großen Rathes nicht eine Andeutung finden, er glaube, nicht ihm, sondern dem Kleinen Rathe stehe eine solche Untersuchung und Entscheidung einzelner Fälle, so wie die daheringe Verantwortlichkeit zu?

Mithin hindert Sie, Hochgeachtete Herren des Kleinen Rathes, nach meinem Erachten das Dekret des Großen Rathes vom 19. April 1834 auch keineswegs, daß Sie Ihr Dekret vom 8. Jänner 1834, welches meine Abberufung von der Pfarrpfründe Uffikon ausspricht, zurückrufen und in seinen Folgen aufheben. Und das ist die Bitte, welche ich hiemit an Sie zu richten wage. Es unterstützen meine Bitte meine Pfarrkinder selbst von beiden Gemeinden zu Uffikon und Buchs, und so zahlreiche katholische Priester und Laien aus der Nähe und Ferne; es unterstützen meine Bitte unser hochwürdigste, der hohen Regierung so ergebene Bischof, und selbst der heilige Vater, der sich gewürdigt hat, meiner Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu schenken, nicht als wenn er meine Person einer solchen Auszeichnung werth achten könnte, sondern weil er dafür hält, daß ich der Kirche Gottes wegen leide. Gott hat Seine Kirche auf einen Felsen gegründet, an dem, nach dem Zeugniß der Geschichte, jeder das Haupt zerschellt, der dagegen feindlich anrennt, wie groß und mächtig er auch sei. Der Herr wird Seine Kirche schützen, und wenn Er auch hin und wieder einige Menschen würdigt, daß sie, durch Seine Gnade gekräftigt, für Ihn und Seine heilige Kirche ihr Blut und Leben hinopfern können; so wird Er doch dereinst gewiß nach Seiner Gerechtigkeit diejenigen bestrafen und zu Schanden machen, welche Seiner Kirche durch ungerechte Verfolgungen Leiden bereiten.

Wofern ich Hochihnen nun durch meine, einem Verkündiger des göttlichen Wortes geziemende, Freimüthigkeit wehe gethan habe, so bitte ich zu Gott, Er möge Sie erkennen lassen, daß ich nicht aus Groll gegen Hochsie, sondern aus wahrer Liebe zu meiner hohen Regierung vor derselben die Wahrheit auszusprechen bemüht war, in der,

wie Sie gewiß mit mir fühlen, allein das Heil zu finden ist, wogegen Verstellung und Schmeichelei Hohen und Niedern zum Verderben gereicht.

Schließlich benutze ich diesen Anlaß, Sie, Hochgeachtete Herren, neuerdings meiner gebührenden Hochachtung und Ergebenheit zu versichern:

Anton Huber, Pfarrer.

„Christliche Moral nach der Grundlage der Ethik des M. B. Schenk; von Dr. G. Kiegler, Professor der Theologie am königlich bayer. Lyzeum zu Bamberg. Dritte verbesserte Auflage. Augsburg, 1835. Kranzfelder'sche Buchhandlung.“ 4 Bände gr. 8.

Die christliche Moral von Dr. G. Kiegler mußte in kurzem Zeitraum zum dritten Male aufgelegt werden. Der schnelle Absatz, worüber sich der Verfasser und der Verleger zu erfreuen hatte, ist ein zuverlässiger Beweis, daß dieses Werk den Bedürfnissen und Wünschen, der Fassungskraft und dem Geschmache Vieler entspreche. Der Grund dieser unter den gegenwärtigen Zeitumständen besonders merkwürdigen Erscheinung liegt sowohl im Inhalte als auch in der Form und Methode des Werkes selbst.

Was den Inhalt anbelangt, ist genanntes Werk wirklich, wie die Aufschrift lautet:

1. eine christliche und eine christkatholische Moral; denn der Stoff, welcher darin wissenschaftlich behandelt wird, ist aus den Erkenntnisquellen der katholischen Glaubens- und Tugendlehre geschöpft, und die hinzugekommenen Produkte menschlicher Reflexion sind den göttlichen Lehren durchgängig untergeordnet, und zweckmäßig untergeordnet und dienstbar gemacht; nirgends, wie in mehreren vorgeblich christlichen Moral-Werken der neuern Zeit nur zu oft geschah, werden menschliche Reflexionen, Philosopheme aus älterer oder neuerer Zeit, als bestimmende Prinzipien den göttlichen Lehren übergeordnet, so zwar, daß der christliche Stoff nur zur Ergänzung des im Autor vorherrschenden philosophischen Systems nicht selten gebraucht zu werden pflegt. Das Studium dieses Werkes gewährt also Erkenntnisse, die nicht bloß vor dem Richterstuhle des wandelbaren menschlichen Verstandes, sondern nicht weniger vor dem Richterstuhle der unwandelbaren Wahrheit und der Grundsäule derselben, der Kirche Gottes auf Erden, einen bleibenden Werth behalten werden.

Der in's Gebiet der Wissenschaft aufgenommene christliche Stoff wird auf alle Zustände und Verhältnisse des menschlichen Lebens, vermittels eines klaren und gründlichen Denkens, angewendet, und hiedurch zeichnet sich die Moral des Herrn Dr. Kiegler, wie durch Gründlichkeit, so auch

2. durch Vollständigkeit aus. Die Einleitung in alle vier Bände erklärt im Eingange des ersten Theils die allgemeinen Vorbegriffe aller Moral; giebt die Definition und die Eintheilung der vorliegenden christlichen Moral; hebt dann ihre Beschaffenheit und Vorzüglichkeit aus; beschreibt hierauf ihre Erkenntnisquellen und Erkenntnismittel, und ertheilt am Ende eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der christlichen Morallehren bis auf unsere Zeit.

Der erste Theil, welcher mit der Einleitung auch den ersten (510 Seiten starken) Band ausmacht, umfaßt das Allgemeine der gesammten christlichen Moral und handelt sonach über die Natur und die Bestimmung des Menschen, über die Tugend, wodurch der Mensch seiner Bestimmung näher gebracht, und über die Sünde, durch welche er von ihr entfernt wird, und zugleich über alle mit dem Begriffe der Tugend und der Sünde zufolge der Lehre des Christenthums nothwendig zusammenhängenden allgemeinen Gegenstände.

Der zweite Theil, welcher aus zwei Bänden besteht, behandelt sehr ausführlich die allgemeine Pflichtenlehre, und im ersten Bande (Seit. 494) die Pflichten des Christen gegen Gott und gegen sich selbst; im zweiten Bande (Seit. 510) die Pflichten des Christen gegen Andere.

Der dritte Theil enthält in einem Bande (Seit. 544) die besondern Pflichten der Familien-, der bürgerlichen, der kirchlichen und der Standes- und Berufsverhältnisse, und zugleich die christliche Asketik, in welcher die Hindernisse der christlichen Tugend sehr ausführlich angeführt und die allgemeinen und besondern Tugendmittel, vorzüglich die in der katholischen Kirche gegebenen, in ihrer Zweckmäßigkeit und heilsamen Wirksamkeit in's Licht gestellt werden.

In der Ausarbeitung des ganzen Werkes richtete sich Herr Dr. Kiegler zwar nach dem Gange und der Grundlage der lateinischen Moral von M. Schenk, benutzte jedoch stets frühere oder spätere Schriftsteller über diesen Gegenstand, und machte durchgängig einen sehr preiswürdigen Gebrauch von dem Handbuch der christlichen Moral des S. M. Sailer, welches durch seine geistreiche christliche Tiefe und Gründlichkeit vor allen andern sich auszeichnet. Hiedurch erhielt seine gegenwärtige Moralthologie

3. eine den Bedürfnissen der Studirenden sowohl als den Wünschen der christlichen Seelsorger im erhöhten Grade entsprechende Brauchbarkeit. Der Verfasser hatte nämlich bei der Einrichtung und Durchführung seines Werkes stets die Absicht vor Augen, ein Vorlesebuch für Lehrer auf der Katheder, ein Uebungsbuch für Kandidaten der Theologie, ein zweckmäßiges Handbuch für Prediger, Katecheten und Beichtväter, oder für Seelsorger in Bezug auf alle ihnen obliegenden Funktionen, und zugleich auch

nicht weniger ein angemessenes Belehrungs- und Erbauungsbuch für gebildete Laien zu schreiben. Diese Absicht leitete ihn nicht nur bei der Auswahl, sondern auch, und zwar vorzüglich, bei der Ordnung des Inhalts und bestimmte die faßliche Methode und die Form und Gestalt des ganzen Werkes.

In Hinsicht auf Methode und Form der Behandlung unterscheidet sich diese Moralthologie erstlich von einer bloßen Beschreibung guter und böser Sitten, von einer bloß zusammenhangslosen Angabe einzelner Tugendübungen und Tugendmittel, von einer grundsatzlosen Kasuistik oder bloß rohen Empirie; aber unterscheidet sich zweitens eben so auffallend von überspannter Spekulation jeder Art und von einer über die Wirklichkeit und die Menschen, wie sie sind und bleiben werden, wenn nicht ganz, doch mehr oder weniger weggehenden bloßen Ideen-Konstruktion, die immer nur für sehr Wenige geeignet sein, und in keinem Falle jemals praktisch brauchbar werden kann.

Die formelle Eigenthümlichkeit und Vorzüglichkeit dieser Moral besteht in einem systematischen Zusammenhang der Haupttheile, und in klarer, bestimmter und gründlicher Durchführung der einzelnen Lehrsätze. Der Verfasser beobachtete, wie er in der Erklärung selbst bemerkt, den Gang der Natur, die in ihrem Wirken keinen Sprung macht, sondern in ihrer Werkstätte nicht ohne Grundlage und erst nach allmählichen Vorbereitungen ihre Produkte hervorbringt. Dem Gang der Natur folgend schickt er überall vorbereitende Grundsätze voraus, welche, wie die Morgendämmerung die Augen des Leibes für das Licht des Tages, so die Sehekräft des menschlichen Geistes für das Licht der Wissenschaft befähigen sollen. Diese christliche Moralthologie ist also nach Kieglers Ansicht und Behandlung allerdings eine wissenschaftliche, jedoch stets auf die subjektiven Fassungskräfte und Bedürfnisse möglichst berechnete Darstellung des objektiven Inbegriffes, sowohl natürlicher als positiver, göttlicher und menschlicher Gesetze, Regeln und Grundsätze, durch welche der Mensch nach der vollständigen Lehre von Christus in Seiner Kirche zur christlichen Tugend und Vollkommenheit, und hiedurch also zu seiner höchsten und endlichen Bestimmung, zur ewigen Seligkeit, angeleitet und hingeführt werden soll.

Der Verfasser hat, nach eigener Angabe in dieser dritten Auflage viele Stellen theils verbessert, theils abgekürzt; die ältern, neuen und neuesten Morallehrer fleißig benutzet, und vorzüglich den Artikel vom höchsten Grundsatz der Moral ganz umgearbeitet. Da in einem wissenschaftlichen Werke der höchste Grundsatz eine große Wichtigkeit hat, weil er das Fundament und die Seele des Ganzen ist, verdient diese neue Bearbeitung, daß ihr auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit geschenkt werde, um so

mehr, da gerade der von Dr. Kiegler aufgestellte höchste Grundsatz, als das Prinzip seines ganzen Werkes, demselben eine auszeichnende Eigenthümlichkeit gewähret.

Aus dem höchsten Grundsatz der Moral müssen nämlich alle Pflichten und Rechte der ganzen Moral entweder unmittelbar oder mittelbar erkannt und abgeleitet werden. Der höchste Grundsatz ist also das Eine Band, welches die einzelnen Lehren zu einem gemeinsamen Ganzen verbindet, und eben deswegen zur wissenschaftlichen Erkenntniß nothwendig.

Die Eigenschaften, die einem höchsten Grundsatz nie mangeln dürfen, sind, ursprüngliche und unbedingte Wahrheit, Allgemeinheit, Einheit, Nothwendigkeit und durchgängige Bestimmtheit und Deutlichkeit. Der Verfasser führt die bisherigen, von einem und dem andern Morallehrer aufgestellten, sogenannten höchsten Grundsätze vorerst an, prüft sie an den genannten, von ihm aufgestellten Eigenschaften eines ächten Grundsatzes, und findet unter den vielen einzig den Grundsatz der Natur-Ungemessenheit als einen in jeder Beziehung wahren und vollkommenen, gültigen und höchsten Grundsatz, der also als Prinzip auch der christlichen Moral betrachtet werden kann.

Die Naturangemessenheit ist aber ein gemischter Grundsatz, und wird von dem Verfasser so ausgedrückt: „Jedes moralische Wesen denke und handle seiner Natur und Würde gemäß.“ Genannter Grundsatz geht wirklich aus der Natur selbst hervor, und offenbaret sich im Bewegen, Leben und Wirken aller Dinge. Weil aber der Mensch nicht bloß eine physische, sondern auch eine geistige Natur hat, und diese letztere die Würde der Menschheit bedingt; so muß jede sittliche Handlung mit der physischen und mit der geistigen Natur übereinstimmen, wie jede unsittliche Handlung hingegen beide Naturen verleket. Der höchste Grund aller Sittlichkeit des Menschen ist somit menschliche Naturangemessenheit; und das eigentliche Wesen alles Sittlich-Bösen ist menschliche Naturwidrigkeit. Deswegen begründen Sittlichkeit und Tugend vollkommene Gesundheit, Unsittlichkeit und Laster hingegen Krankheit und Zerrüttung der Menschheit.

Die wahre Natur des Menschen ist aber die Ebenbildlichkeit Gottes. Durch den Grundsatz der Naturangemessenheit in seiner ächten Befolgung wird also Gottähnlichkeit, und da Christus Gottmensch ist, Christusähnlichkeit, folglich die höchste sittliche Vollkommenheit der Menschheit hervor gebracht. Gott selbst handelt nach diesem Grundsatz, oder besser gesagt, dieser Grundsatz ist im Wesen Gottes gegründet, und wird in dem Maße von den Geschöpfen Gottes befolget, in welchem dieselben Gott näher sind. Je sittlicher, rechtschaffener, je heiliger und vollkommener sonach ein Geschöpf, Engel oder Mensch, ist oder

wird, desto gewissenhafter und unverbrüchlicher beobachtet daselbe in allen seinen Gesinnungen und Handlungen den Grundsatz der Naturangemessenheit. Je besser nämlich ein Wesen, desto übereinstimmender ist es mit sich selbst.

Dieser Grundsatz ist so unaustilgbar in der Natur und Wesenheit aller Dinge, daß selbst die bösen Menschen im verkehrten Sinn ihn vollziehen; und der Teufel selbst, als Urheber alles Bösen und als unveränderlicher Widersacher alles Guten, kann nicht umhin, im verkehrtesten Sinne ihn zu vollziehen: denn als Lügner von Anbeginn und als Vater der Lüge kann er nicht anders, als Lügen zu reden; lügend aber spricht er die Wahrheit und mordend handelt er seiner Natur gemäß (Joann 81, 44).

Der Verfasser weist nach, wie der Grundsatz: „Mensch, handle deiner Natur und Würde gemäß“, für einen Christen, der über die wahre Natur und Würde der Menschheit göttliche Aufschlüsse und Lehren erhalten hat, alle zu einem höchsten Grundsatz der Moral erforderlichen Eigenschaften wirklich habe und deswegen, das Wahre und Gute aller übrigen bisher aufgestellten einseitigen Grundsätze in sich fassend, von der Beschränktheit und den irrigen Konsequenzen derselben frei sei. Mit diesem Grundsatz stimmt vorzüglich Zauler ganz überein, wenn er sagt: „Die menschliche Natur ist wohl sehr edel und gut, behandle sie nur recht; achte sie in ihrer ursprünglichen Anlage hoch: Gott selbst achtet sie; denn ein in rechter Natur lebender Mensch ist ein reiner Mensch, weil die Menschen-Natur an sich gut und rein ist; was sie verunreinigt, ist nicht ihr Wesen, ist Krankheit nur, die unsprünglich nicht in ihr ist, sondern erst zufällig sie befallen hat,“ — ein Uebel also, welches zu heben die christlichen Tugendmittel bestimmt sind. —

Diese wenigen Bemerkungen mögen hinreichen, um auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches für junge Theologen und für Seelsorger vorzüglich geeignet ist. Wer, durch diese Anzeige veranlaßt, dieß genannte Werk sich anschaffen wird, kommt nicht in den sonst nicht seltenen Fall, sich beklagen zu müssen, durch eine zu schonende und günstige Kritik getäuscht, sein Geld umsonst oder für ein Buch ausgegeben zu haben, welches seinen vorläufigen Erwartungen und seinen Bedürfnissen und Wünschen auf keine Weise entspricht.

G u t a c h t e n.

Ich habe das Büchlein: „Erstes Schulbuch für die Jugend des Kantons Unterwalden nid dem Wald, 1835“, — durchgegangen und habe nichts gefunden, was unsere heilige katholische Religion gefährden könnte.

(Siezu eine Beilage.)

Es ist eigentlich ein Anleitungsbuch zum Lesen für die Kinder und kein Katechismus, wo die Ausdrücke genau abgemessen werden müssen. Unterdessen ist dennoch der Sinn der heil. Schrift nicht verunstaltet, wenn schon die Wörter der heil. Schrift nicht angeführt sind. Es scheint, man habe den Sinn der heil. Schrift nur in Ausdrücken angeführt, welche die Kinder leichter verstehen.

Auch finde ich keinen Fehler darin, daß Vieles in demselben aus der Vernunft deduzirt wird; denn wenn die Kinder die nämlichen Wahrheiten aus dem Katechismus erfahren, werden sie selbe desto leichter auffassen, indem ihre Vernunft oder ihr Verstand schon dazu vorbereitet ist; sie sehen alsdann, unser Glaube sei auch vernünftig.

Selbst das möchte ich nicht zu sehr tadeln, wo es heißt: „Das Lernen war seine Lust“; indem der Verfasser nur aus dem, daß Jesus die Gesetzesverständigen befragte (interrogantem eos), so wie aus dem, daß er an Weisheit zunahm, die Gelegenheit ergriff, die Lust zum Lernen bei den Kindern zu wecken.

Christus als Gott hat sich allen menschlichen Schwachheiten — die moralischen allein ausgenommen — unterworfen; darum hat er auch, als Mensch, an Weisheit zugenommen, die doch auch zum Theil ihren Sitz im Verstande hat.

Was dann den unrichtigen Ausdruck (Seite 43, Linie 4 von unten) betrifft: „Er nahm zu an Gnade von Gott“; so ist es sichtbar, daß es nur ein Druckfehler ist; indem es im Luzerner-Schulbüchlein, wovon die ganze Stelle nur ein Abdruck ist, nicht von, sondern vor heißt, und indem selbst im gegenwärtigen Büchlein (Seite 44, Linie 14 von oben) nicht von, sondern vor gesetzt ist.

Luzern, den 5. Hornung 1835.

Franz Geiger, Chorherr.

Die besten Predigten.

Folgendes Urtheil des heil. Franziskus Salesius über den Werth oder Unwerth einer christlichen Predigt verdient auch heut zu Tage wieder auf's Neue bekannt und auf's Neue beherzigt zu werden. Denn

Erstlich ist es eine leicht wahrzunehmende Thatsache, daß die wenigsten Predigten unserer Tage jenen Nutzen wirken, welchen sie, ihrer Bestimmung nach, wirken sollten. Die Verkünder des göttlichen Wortes mögen daher auf den Ausspruch des großen Heiligen wohl merken, wie die öffentlichen Religionsvorträge beschaffen sein sollen, um des gehörigen Nutzens nicht zu verfehlen.

Zweitens hält sich Jeder, welcher einer Predigt beigewohnt hat, für berufen, über dieselbe sein Urtheil abzu-

geben, sie zu loben oder zu tadeln, zu rühmen oder zu schelten, wie es sein Versehen und die günstige oder ungünstige Meinung, welche er vom Prediger hegt, mit sich bringt. Weil nun dieses einmal so Gewohnheit ist, ja Einige, untröstlich darüber, daß ihr Urtheil in der Luft verhallen sollte, sich die Mühe nicht gereuen lassen, sogar in Zeitungsblättern ihre Salomonische Weisheit dem großen Publikum feil zu bieten; so mögen solche sich beim heiligen Franziskus Salesius Rath's erholen, von welchen Grundsätzen ihr Urtheil ausgehen sollte.

Drittens endlich, weil es unwidersprechlich ist, daß der alte Adam auch über diejenigen seine bekannten Rechte ausübt, welche die Welt belehren sollten, demselben auf den Kopf zu treten, welche nicht selten, obgleich sie täglich beten: non nobis Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam“, sich von einer heimlichen Eitelkeit beschleichen lassen, wenn sie so treffliche Lobsprüche über ihre abgehaltenen Predigten hören oder gar in Zeitungen mit großem Ruhme ihres Namens erwähnt finden; so mögen auch diese von unserm Heiligen die Wahrheit vernehmen, daß sie die Sache vom rechten Gesichtspunkte aus betrachten, eher Grund hätten, sich ihrer Predigt zu schämen, als sich auf dieselbe etwas einzubilden.

„Wenn Sie die Kanzel verlassen“, so sprach der heilige Bischof von Genf zu Camus, Bischof von Belley (Sieh: Geist des heil. Franz von Sales. Wien, 1830. II. B. pag. 198), „so ergötzen Sie sich nicht damit, daß Sie jene eiteln Lobsprüche der Menge anhören: O! wie trefflich hat er gepredigt! Welch eine schöne Sprache! Welch eine wissenschaftliche Tiefe! Welch ein bewunderungswürdiges Gedächtniß! Welch eine angenehme Persönlichkeit! Es ist eine wahre Lust, ihn zu hören! Noch nie habe ich einen solchen Genuß gehabt u. Nichts als eitles Geplauder ist dies; und so sprechen nur Leute, die gar kein Urtheil haben.“

„Die christlichen Prediger, spricht der heil. Hieronymus, sollen nicht auf rednerische Kunstgriffe ausgehen, sondern sie sollen die einfache Sprache der Fischer, d. h. der Apostel, sprechen. Tadelte der heil. Paulus schon die Zuhörer, denen die Ohren jucken (2. Tim. 4, 3), wie weit mehr verwirft er die Prediger, die durch gewählte Ausdrücke, durch einen reichen Periodenbau, durch gesuchte Bilder und Gleichnisse ihnen die Ohren kitzeln?“

„Sehen Sie dagegen, wenn Sie die Kanzel verlassen, daß Einige, gleich jenem Hauptmanne im Evangelium, an die Brust schlagen und sprechen: Wahrlich dieser ist von Gott; er predigt nicht sich selbst, sondern Jesum Christum, den Gekreuzigten; er lehrt uns unsere Sünden bereuen, und es ist nicht seine Schuld, wenn wir unsere bösen Wege nicht verlassen! Wofern wir diese Predigt nicht zu unserm

Heile verwenden, wird sie uns am Tage des Gerichtes zum Vorwurfe gereichen! — Oder sprechen sie: O, wie nothwendig ist Buße für Jeden, der selig werden will! Wie schön ist die Tugend, wie lieblich die Bürde des Kreuzes! Wie leicht das Joch des Gesetzes, wie häßlich und fluchwürdig die Sünde! Lieber sterben als noch ferner sündigen! — Oder bezeugen die Zuhörer, ohne viele Worte, die Früchte der Predigt durch Besserung ihres Lebens; — dann läßt sich die Würdigkeit und Tauglichkeit des Predigers, nicht zu seiner Ehre, sondern zur Ehre Gottes beurtheilen, der durch seinen Mund sprach und ihn mit Seinem Geiste erfüllte.“

„Freilich,“ setzt der heilige Franz von Sales an einer andern Stelle des nämlichen Werkes bei, „liegt der Grund, warum die Predigten im Allgemeinen so wenig Frucht bringen, oft nicht in dem Fehler des Predigers, sondern in der Meinung der Menschen, von deren Richterstuhle in dieser Hinsicht oft die ungerechtesten Urtheile ausgehen. Von den drei Theilen der christlichen Redekunst, die in der Belehrung, Rührung und Erheiterung bestehen, kostet die in Lust versunkene Welt meistens nur den letzteren, wiewohl solcher der unbedeutendste ist, und auch am wenigsten gesucht werden soll, dem Ausspruche der Schrift gemäß, daß Gott die Gebeine derjenigen zerstreuen wird, die den Menschen zu gefallen suchen (Röm. 52, 5). Ja auch der Apostel spricht von sich selbst: Wenn ich den Menschen gefiele, wäre ich kein Diener Christi (Iak. 1, 10). Die meisten Zuhörer haben den Sinn desjenigen, der zu Einem aus den Propheten sprach: Sag' uns Dinge, die uns gefallen (Isai 30, 10), und jenes Königs, der über einen Propheten sich beklagte, weil er ihm nur böse Dinge verkündigte (Num. 23, 11). Sie wollen, daß man ihnen schmeichle und von nichts als von Verzeihung und Barmherzigkeit spreche. Nur äußerst ungern hören sie es, wenn man ihre Laster ihnen vorwirft und die Strafe ihnen darstellt, die sie gerechter Weise für ihre Missethaten verdienten. Prediger, die belehren, werden verachtet; nur solche haben Zulauf, die allen Fleiß anwenden, durch die Kunstmittel der Schönrednerei zu ergötzen.“

Luzern. Der Kleine Rath des kathol. Vororts publizirt auf einer und derselben Seite seines Intelligenzblattes vom 12. Hornung zwei Beschlüsse: der erste erlaubt die Verkündigung des bischöflichen Indults für die Fasten, der zweite das Maskengehen für die Fastnacht.

St. Gallen. Den 9. Februar hat der katholische Erziehungs Rath nach Ablehnung des Advokaten Hungerbühler den hochwürdigen Regierungsrath Helbling zum Kantonschulinspektor erwählt. Auch dieser wäre also, wie Herr Henne, für den künftigen Mai geborgen!

Wien. Auf der hiesigen Hofbibliothek hat Dr. Endlicher Fragmente einer althochdeutschen Uebersetzung des Evangeliums Matthäi gefunden, von welcher bis jetzt nur eine Quartseite bekannt war.

Der junge Kirchenräuber. *)

„Dunkle Nacht! Unverzagt
„Durch den Regen, durch die Nacht!
„Keine Augen, keine Ohren:
„Wachen ringsher zum Verrath
„Unser wohl erwognen That.
„Brüder, keine Zeit verloren!“

Uebem Friedhof leis heran
Sich der Kirch die Räuber nah'n,
Gierig, ihren Schatz zu leeren.
„Seht, die Heil'gen wehren nicht!
„Uns gehört, was uns gebracht
„Und die Heil'gen nicht entbehren.“
Leis erbrochen wird das Thor. —
Lampen blinken aus dem Chor,
Blinken rings aus den Kapellen,
Und der Säulen Schatten bricht
Wundersam das matte Licht,
Das den Frevel muß erhellen.

Aber in der Frevel Schaar
Auch ein junges Wichtlein war,
Seine erste That zu wagen.
Das verkehrte Heiligthum
Warnt die Räuber ernst und stamm,
Macht den blöden Neuling zagen.

Und sie drängen ihn voran. —
„Seht ihr nicht den schwarzen Mann
„Oben auf der Kanzel stehen?“, —
„Siehst ihn, auch verzagter Wicht?
„Laß ihn nur! er irrt uns nicht.
„Jeder hat ihn noch gesehen.““

„Gott erbarm' sich! Seht ihr nicht,
„Wie er mit den Armen sicht,
„Dräuend, lärmend, auf und nieder?“ —
„Wenn zurück wir siegreich gehn,
„Wirst du leer die Kanzel sehn,
„Siehst den Lärmer niemals wieder.““

Und sie schleppen ihn vorbei,
Uebem Chor, zur Sakristei:
Ihre Thüre stürzt in Trümmern.
Aufgesprengt wird Kirch und Schrank;
Geld und Silber glänzen blank,
Perlen und Juwelen schimmern.

Frech wird nun der Schatz geleert,
Wichtlein auch sein Theil bescheert.
„Sieh, die Heil'gen sind uns gnädig!“
Jubelnd kehren sie zurück.

Wichtlein hebt den scheuen Blick
Nach der Kanzel; — sie ist ledig.

„Sieh, der Schwarzrock ist dahin!
„Die Verzagten nennen ihn:
„Mann der letzten Gottes-Gnade.““ —
Wichtlein faßt jetzt frischen Muth,
Raubt und mordet mit der Brut, —
Stirbt, ein Räuber, auf dem Tode.

Klemens von Neumayr. (Charitas 1835)

*) Der Stoff dieses Gedichtes ist aus Kriminal-Acten geschöpft.

Literarische Beilage zu Nr. 7 der Schweizerischen Kirchenzeitung.

Bei Gebrüdern Käber sind theils erschienen, theils vorrätbig zu haben:

Beleuchtung des dem Aargauischen Gr. Rathe abgestatteten Kommissionalberichts über die Vorstellungen gegen die Badener = Konferenz = Beschlüsse. 12. fr.

Des ehrwürdigen P. Don Laurentius Scupuli geistliche Schriften: I. Der geistliche Streit. II. Zugaben zum geistlichen Streit. III. Der Weg zum Himmel, oder vom innerlichen Frieden. IV. Von der Weise, Kranke zu trösten, und sie zu einem guten Tode vorzubereiten. 1 fl. 12 fr.

Dieses Werk ist nie genug zu preisen. Der gottselige Verfasser lehrt als ein vollendeter Meister den wichtigsten Streit, den gegen die Feinde des Heils, siegreich führen. Kaum lassen sich die vielen Auflagen dieses Buches zählen. Der hl. Franziskus Salesius bekannte, daß dies Buch sein Lehrmeister in der Jugend gewesen sei, und er stellte es dem Buche von der Nachfolge Christi gleich.

Der christliche Jüngling in seinem Wandel und Gebete. Von Georg Mauerer, Subregens und Pfarrer. 5. Auflage 1831. 33 fr.

Die christliche Jungfrau, wie sie sein soll und es werden kann. Ein Lehr = und Gebetbüchlein für Mädchen, die es noch wider die Welt mit Christus halten. Von Georg Mauerer. 6. Auflage 1832. Beide mit bisch. Approbation. 27 fr.

Wie wichtig ist doch die Bewahrung der Unschuld und Tugend bei der männlichen und weiblichen Jugend! Wie wichtig ihre Heranbildung zum höhern Alter! Wie sehr wünscht jeder eifrige Seelsorger für jene Bewahrung und diese Bildung noch mehr thun zu können, als die öffentlichen Vorträge erlauben! In den angeführten zwei Lehr = und Gebetbüchern begegnet der würdige Hr. Pfarrer Mauerer dem Wunsche der Seelsorger, und gibt ihnen herrliche Geschenke in die Hand für denselben Theil ihrer Heerde, welchen der hl. Laurentius den kostbarsten Schatz der Kirche genannt hat. Diese herrlichen Lehr = und Gebetbüchlein für Jünglinge und Jungfrauen empfehlen sich also von selbst.

Christkatholisches Unterrichtsbuch über alle Sonn = und Festtäglichen Episteln und Evangelien, verfaßt vom hochwürdigen P. Leonhard Goffine Prämonstratenser Ordens. Sonntäglicher und Festtäglicher Theil. Einsiedeln 1834. 8. 55 Bogen. 40 fr.

R. P. Goffine, Ord. Praem. Christkatholisches neuingerichtetes, verbessertes, nach dem römischen Messbuche berichtigtes und merklich vermehrtes Unterrichtungsbuch, oder kurze Auslegung aller sonn = und festtäglichen Episteln und Evangelien, sammt daraus gezogenen Glaubens = und Sittenlehren; nebst einer deutlichen Erklärung der vornehmsten

Kirchengebräuche und beigefügter Leidensgeschichte Jesu. Neue mit den Episteln und Evangelien und ihrer Erklärung auf alle Tage in der Fasten vermehrte Original = Auflage. 59 Bg. 8. Augsburg. 1834. 45 fr.

Dieses Unterrichtsbuch ist immer noch das beste Hausbuch für katholische Familien, indem es bei einer mäßigen Größe auf kurze, faßliche und kräftige Weise den wichtigsten Unterricht ertheilt. Ein nützlicheres Buch kann der Seelsorger nicht in die Haushaltungen fördern. Gottes Segen ruht darauf. Die Augsburger = Ausgabe enthält noch überhin, was für den Gebrauch in der Kirche bequem ist, die Evangelien von den Aposteln, Martyrern u. s. w. im Allgemeinen.

Des ehrwürdigen P. Leonhard Goffine lehrreiches Gebet = und Erbauungsbuch für katholische Christen u. s. w. nebst Betrachtungen und Gebeten auf alle Sonn = und Festtage des Jahres. 4. Aufl. 1830 gbd. 1 fl. 12 fr.

Noch nie erschien ein dem Landvolke mehr angemessenes Betrachtungsbuch für Sonn = und Feiertage, als dieses, sagt der Herausgeber P. Edelbert Manne, was Bezug hat auf den zweiten Theil, der herrliche kurze Betrachtungen über die sonn = und festtäglichen Episteln und Evangelien enthält.

Des hl. Augustinus Betrachtungen, Alleinreden und Handbüchlein für Unbekter Gottes im Geiste und in der Wahrheit. 1. und 2. Bdch. 1 fl. 12 fr.

Den Weg, die Wahrheit und das Leben so kennen zu lernen, wie der hl. Kirchenvater Augustinus; in Christo Licht und Trost, Heil und Leben zu finden, — sollte wohl Jedem das Wichtigste sein, — und wird in diesen drei herrlichen Geistesblüthen des Kirchenvaters auf salbungsvolle Weise gelehrt. Wer dürstet, der trinke aus dieser klaren Quelle!

Heiliger und heilsamer Gedanke für die leidenden Seelen im Fegfeuer zu beten; oder die größern und kleinern Tagzeiten sammt der Litaney für die Abgestorbenen, nebst Morgen = Abend = Mess = Beicht = Kommunion = und andern Gebetern. 12. 12 fr.

Gemeinschaftliche Messandacht und Gebete für die leidenden Seelen im Fegfeuer. 12. 4 fr.

Stark, Andacht zum glorreichen Nährvater Jesu Christi und Bräutigam Maria, zum hl. Joseph, eilfte Auflage vermehrt mit Morgen = Abend = Mess = Beicht = Kommunion und andern Gebeten. 12. 20 fr.

— Andacht auf 6 Sonntage zur Ehre des hl. Moiskus Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu, nebst Mess = Beicht = Kommunion = und andern Gebeten. 12. 20 fr.

Dörle. Die Sommerabende auf Sinai oder der Wüste als Lehrer im trauten Kreise seiner Kinder. Eine Sitten = oder Pflichtenlehre in Gesprächen und Erzählungen. Der Jugend als Schulpreis gewidmet. 8. Albis. 36 fr.

Granada, von Ludwig, die Lenkerin der Sünder. 2 Bd. gr. 8. brosch. 2 fl. 24 fr.

Weberling Joseph, das Kathol. Glaubensbekenntnis, wie es bei der Priesterweihe beschworen wird, in Bezug auf das an seine Erzbischöfliche Gnaden zu Freiburg gerichtete Sendschreiben des ehe =

maligen Professors der Kirchengeschichte daselbst, Dr. Karl Alex. von Reichlin Meldegg. gr. 8. brosch. 27 fr.

N. Abraham Klara à St. sämtliche Werke, Judas der Erzschelm 3 Hefte, brosch. gr. 8. 56 fr.

Beschreibung von Palästina mit einer Karte, dem Plane von Jerusalem und der Ansicht des hl. Grabes. Zugleich auch Supplement zu Ewalds Erzählungen in 200 biblischen Kupfern. gr. 8. brosch. 1 fl 54 fr.

Buchselner, Simon. Das Leben und Leiden unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, mit besonderer Hinsicht auf die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien. gr. 8. 1 fl.

Sigismund, B. Kap. Des hl. Franz von Sales Brief an den Erzbischof von Bourges, Andreas Fremiat, über die Weise zu predigen; übersetzt mit einer Vorerinnerung und mit Anmerkungen begleitet; als ein Beitrag zur nähern Vorbereitung für künftige Predigen. 8. 40 fr.

Weber Jos. Die letzten Tage unsers Herrn Jesu Christi nach Markus. Ein Auszug aus dem größern Werke dieses Titels. Zweite Aufl. mit 1 Kupfer. 1834. gr. 8. 54 fr.

Das Andachtsbüchlein für den Nussegger = Ablaß, enthaltend Beicht = Kommunion = Mess = und Ablaßgebete, sammt Bericht wie derselbe entstanden sei. 12 geb. 12 fr.

Dieses sehr gute und nützliche Büchlein eignet sich zwar für Alle, ist aber für jene besonders interessant und empfehlungswürdig, welche gedenken, in den Tagen des Ablaßes Luzern zu besuchen, und diesen Ablaß zu gewinnen.

Ufermann, Joseph, Pfr. u. Sept., Rosenkränzbüchlein od. Geist u. Geschichte des hl. Rosenkranzes. 8. 21 fr.

Balthasar, P. Kap. Dem Allerheiligsten Altarssakrament gebühret die tiefste Ehrfurcht und der größte Dank. Eine Predigt gehalten zu Carlen vor Aussetzung desselben am Osterdienstag 1834. gr. 8. 9 fr.

Erinnerungen an Freiburg in der Schweiz, aus dem Spätjahre 1834. 16. geh. 6 fr.

Geiger, Franz. Unterricht über das Bibellesen für katholische Christen. Zweite Aufl. gr. 8. br. 12 fr.

— — Die Folgen einer kirchlichen Trennung. gr. 8. br. 6 fr.

— — Bemerkungen über die Konferenz in Baden in der Schweiz. gr. 8. geh. 6 fr.

— — Warnung an die schläfrigen Christen. Zweite Auflage. 1834. gr. 8. geh. 6 fr.

— — Die große Lüge. Zur Warnung des Volkes aufgedeckt. Dritte Aufl. gr. 8. geh. 6 fr.

— — Wer ist ein wahrer Katholik? gr. 8. br. 9 fr.

— — Leben des heil. Hirten Wendelin, des wunderbaren Patrons der Landleute. Nebst einem Worte des Unterrichts über die Anrufung dieses Heiligen bei Seuchen unter den Heerden. Zweite Aufl. 12. pr. Dk. 48 fr.

Greith, Karl. Allgemeine Grundzüge der Entwicklung und Reform der Kirche, zur Beurtheilung der neuesten kirchlichen Ereignisse im Bisthum St. Gallen in der Schweiz, und in eigener Angelegenheit. Mit einer Vorrede herausgegeben von Franz Geiger, Chorherrn und ehm. Prof. d. Theol. in Luzern. gr. 8. br. 48 fr.

Imfeld, Joseph. Der große Prophet des Schweizerlandes oder der sel. Niklaus von Flüe. Eine Lob- und Sittenrede, gehalten an seinem Gedächtnistage, den 11ten März 1834 in der Pfarrkirche zu Carlen. gr. 8. br. 12 fr.

Leo, Papst. Jesus Christus ist Gott und Mensch. Ein Sendschreiben an Flavian, Patriarchen zu Konstantinopel. gr. 8. geh. 15 fr.

Macht, die, des christlichen Glaubens, dargestellt im Leben des durch auffallende Gebetserhörungen merkwürdig gewordenen Niklaus Wolf von Kippertschwand, aus dem Kanton Luzern. Von einem vertrauten Freunde des Seligen. Mit dem wohlgetroffenen Porträt. in 8. br. 30 fr.

Meyer, Moriz. Die Opfer der Gerechtigkeit am Tage des Vaterlandes. Eine Bettagspredigt, gehalten in der Stiftskirche zu Schönenwerd. Zum Besten der Brandbeschädigten zu Dostorf und Wöschnau. 8. 16 fr.

Morel, Gall. Predigt auf das Fest des heiligen Gall, des Apostels der Allemannen. Gehalten in der Stiftskirche von St. Gallen den 6. Okt. 1834. 8. br. 6 fr.

Unterricht über die Kirche für Katholiken und Protestanten. Aus dem Französischen des Hrn. de la Foret, Priester an der heil. Kreuzkirche in Lyon und Doktor der theologischen Fakultät in Paris. 8. br. 18 fr.

Wolmeinende Warnung gegen das Lesen schlechter Zeitungen, vorzüglich des im Lästern und Verläumdern wohlverfahnen Schweizerboten. Allen Schweizern gewidmet, denen Gott und Vaterland lieb sind. Zweite Aufl. gr. 8. geh. 12 fr.

Als kleine, aber doch ihres frommen und kirchlich-katholischen Sinnes und Geistes wegen sehr erbauliche und — wie es sich durch die vielen Auflagen derselben erweist — beliebte Christenlehrgeschenke, die durchaus mit Nutzen angewendet werden, erproben sich auch des allberühmten Herrn Th. Neff kleine Geschichtsbüchlein, wovon folgende niedlich gebunden vorrätig sind:

Der selige Tagelöhner Heinrich von Bosen. Vorzüglich den Christen vom gemeinen Stande zur Erbauung dargestellt. 3. Aufl. 1834. 15 fr.

Der Thurnknopf. 4. Aufl. 1832. 15 fr.

Die Wiege. 4. Aufl. 1834. 15 fr.

Der hl. Ulrich Bischof von Augsburg. 20 fr.

Der Stern, oder: die selige Johanna Prinzessin von Portugal. Ein Muster großmüthiger Liebe. 2. Aufl. 1834. 12 fr.

Gratia, Königin von Sango. 2. Aufl. 1832. 12 fr.

Sechsig Gleichnisse in Erzählungen vorgetragen zur Unterhaltung für schöne Seelen, die nach Weisheit und Tugend streben. 3. Aufl. 15 fr.

In die gleiche Klasse niedlicher, erbaulicher und nützlicher Christenlehrgeschenke reihen sich auch folgende, die gebunden vorrätig sind:

Die Bergruien. Von Joh. Bapt. Klar. 1832. 12 fr.

Lehrreiche Denksprüche und Erzählungen für Jünglinge und Mädchen zur Bildung des Herzens und guter Sitten. Von Herzogsröder, der Theologie Doktor und Stadtpfarrer in Erfurt. 18 fr.

Spiegel junger Töchter, oder Unterricht wie eine Jungfrau gottselig leben soll. V. P. F. Sturmleiner Chorherr zu Roggenburg. 6 fr.

Die Jungfrau wie sie sein soll und es werden kann. Ein Unterricht. Als Geschenk für Mädchen. Von Georg Mauerer. 9. Aufl. 1834. 6 fr.

Der hl. Vinzenz von Paulus, Stifter der christlichen Armenanstalten. Von Dr. Euperg. 6 fr.

Der hl. Johannes von Gott, Stifter des Ordens der barmherzigen Brüder. Von Dr. Euperg. 6 fr.

Kurze Nachricht über die hl. Philomena Jungfrau und Martyrin, nebst einer 9tägigen Andacht. 6 fr.